

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.02.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0551/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.02.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.02.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Ablehnung von Anträgen auf Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in Elberfeld am 15.09.2019 und 27.10.2019, in Barmen am 30.06.2019 und 15.09.2019 sowie in Vohwinkel am 07.07.2019 und 08.12.2019		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Ablehnung der Anträge auf Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in Elberfeld am 15.09.2019 und 27.10.2019, in Barmen am 30.06.2019 und 15.09.2019 sowie in Vohwinkel am 07.07.2019 und 08.12.2019

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG¹ e. V. hat u. a. für die Sonntage 15.09.2019 und 27.10.2019 jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld beantragt. Anlässe sollen die Aktion „Heimat shoppen“ (15.09.2019) und „Mantel-Sonntag“ (27.10.2019) sein. Des Weiteren sollen diese verkaufsoffenen Sonntage dem langfristigen Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung sowohl

eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots als auch des zentralen Versorgungsbezugs am Standort Elberfeld dienen.

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat u. a. für die Sonntage 30.06.2019 und 15.09.2019 jeweils eine sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen beantragt. Anlässe sollen ein Musikfest anlässlich des 90. Geburtstags Wuppertals (30.06.2019) und die Aktion „Heimat shoppen“ (15.09.2019) sein. Außerdem sollen die Sonntagsöffnungen dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und der Belebung der Barmer Innenstadt dienen sowie die überörtliche Sichtbarkeit der Stadt Wuppertal als attraktiver und lebenswerter Standort steigern.

Der Antrag der Werbegemeinschaft Vohwinkel e. V. bezieht sich u. a. auf Sonntagsöffnungen der Verkaufsstellen am 07.07.2019 und 08.12.2019. Anlässe sollen das Kinderfest (07.07.2019) und der verkaufsoffene Sonntag in Elberfeld und Barmen (08.12.2019) sein. Außerdem sollen die Verkaufsöffnungen den bestehenden Einzelhandel stärken und damit dauerhaft erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Nach der Entscheidung des OVG NRW vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18 (Rdnr. 116 ff.) reicht die bloße Behauptung, die Ladenöffnung diene den in den Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, keinesfalls aus, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen, da diese Ziele sehr weit gefasst und stets in allgemeiner Weise berührt seien. Daher sei eine einschränkende Gesetzesauslegung notwendig. So habe das kommunale Interesse an der Stärkung oder der Entwicklung des vielfältigen stationären Einzelhandels-

angebots im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Durchbrechung des Sonn- und Feiertagsschutzes in seiner Allgemeinheit gerade nicht das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht. Es sei höchstrichterlich geklärt, dass das stets gegebene kommunale Interesse an der Steigerung der Einzelhandelsattraktivität einer Gemeinde als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung nicht in Betracht kommt.

Da zeitgleich keine Veranstaltungen stattfinden, bei denen beträchtliche Besucherströme zu erwarten sind bzw. deren Umfang und Besucheraufkommen überhaupt noch nicht feststeht (Barmen am 30.06.2019), halten die vorgelegten Anträge unter Berücksichtigung der v. g. Rechtsprechung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Anträge werden daher abgelehnt.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

keine